

sammlung vom 7. Juni 1996 eingerichtete Sonderkonto für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien weiterzuverwenden;

10. *beschließt außerdem*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/153 B für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 veranschlagten Betrag von 275.344.900 Dollar brutto (266.226.000 Dollar netto), worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, auf 134.824.800 Dollar brutto (129.235.900 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

11. *beschließt ferner*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/153 B für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum Ende ihres Mandats am 15. Januar 1998 veranschlagten monatlichen Satz von 22.945.408 Dollar brutto (22.185.500 Dollar netto) vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Übergangsverwaltung zu verlängern, auf 111.824.800 Dollar brutto (107.572.100 Dollar netto) zu reduzieren;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, für die Liquidation der Übergangsverwaltung und die Aufrechterhaltung der Unterstützungsgruppe während des Zeitraums vom 16. Januar bis 30. Juni 1998 den Betrag von 23 Millionen Dollar brutto (21.663.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.336.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 16. Januar bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 15.899.400 Dollar brutto (13.162.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht

erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 15.899.400 Dollar brutto (13.162.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung und Liquidation der Unterstützungsgruppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1998 den Betrag von 7.483.160 Dollar brutto (6.994.260 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 383.160 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlassen, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

17. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 488.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung  
26. Juni 1998

## 52/245. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen<sup>77</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen solle, sowie die Resolution 1142 (1997) des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 1997, mit der der Rat das Mandat der Truppe ein letztes Mal bis zum 31. August 1998 verlängert hat,

<sup>77</sup> A/52/768 und A/52/805.

<sup>78</sup> A/52/860/Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/154 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,3 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. nimmt Kenntnis von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup>;

6. beschließt, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

9. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 21.053.745 Dollar brutto (20.580.245 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.053.745 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 473.500 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. beschließt ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.264.400 Dollar brutto (560.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. beschließt, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.264.400 Dollar brutto (560.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*  
26. Juni 1998

**52/246. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>79</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>80</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen des Sicherheitsrats 1063 (1996) vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat ihr Mandat bis zum 31. Juli 1997 verlängert hat,

*sowie eingedenk* der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten eingerichtet hat,

*ferner eingedenk* der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1998 eingerichtet hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren Beschlüsse und Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/15 B vom 13. Juni 1997,

*erneut erklärend*, daß es sich bei den Kosten der Unterstützungsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Unterstützungsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger

entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

*eingedenk* der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Missionen entrichtet haben,

*feststellend*, daß die veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti nur die direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1063 (1996) genehmigten Kontingent von sechshundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten, den vom Rat in seiner Resolution 1086 (1996) genehmigten fünfhundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten und den vom Rat in seiner Resolution 1141 (1997) genehmigten fünfzig Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten decken,

*eingedenk* dessen, daß es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7,5 Millionen US-Dollar, was 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Unterstützungsmission bis zu dem am 15. März 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 34 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Missionen vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>80</sup>;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

<sup>79</sup> A/52/512, A/52/798, A/52/854 und A/52/869.

<sup>80</sup> A/52/905.